

(Zeichen 48.626 — 18 Druckseiten)

Abschrift aus dem Kursbuch 51, vom März 1978, S. 89 -107)

Heinrich Hannover, Hoere ich richtig: Vertrauen zum Rechtsstaat!?

ZWISCHENBILANZ EINES STRAFVERTEIDIGERS

Im Mai 1945, als das Hitler Reich zusammenbrach, war ich 19 Jahre alt. Ich gehoerte also zu denen, die noch umlernen konnten. Ich nahm das Grundgesetz von 1949 sehr ernst. Aber meine eigentliche Lehrzeit begann erst, als ich Menschen anwaltlich zu vertreten hatte, die sich auf die im Grundgesetz garantierten Verfassungsrechte beriefen. Als Anwalt von Kriegsdienstverweigerern war ich von Anfang an nicht nur rechtskundiger Prozeßbegleiter, sondern auch politischer Verbündeter. Die Reflexion meiner eigenen Kriegserfahrungen hatten mich zum Pazifisten gemacht. Zum Sozialisten wurde ich erst durch die Reflexion von Erfahrungen, die ich mit der Justiz machte. Dabei habe ich sowohl von meinen Mandanten als auch von der Justiz gelernt und mich vom erschrockenen Zeugen der politischen Entwicklung zum Betroffenen gewandelt.

Als ich im Oktober 1954 in Bremen eine Rechtsanwaltspraxis eröffnete, schwebte mir ein Berufsbild vor, das mich kaum in ernstzunehmende Konflikte mit der Staatsgewalt verwickelt haette. Aber schon eines der ersten Mandate — eine mir von der Geschäftsstelle des Landgerichts zugewiesene Pflichtverteidigung — zwang mich zu beruflichem Engagement fuer Menschen, deren Behandlung durch Polizei und Justiz mich empoeerte. Es ging um folgendes:

Am 25. November 1953 hatten sich etwa 60 Arbeitslose vor dem Bremer Arbeitsamt versammelt und waren von hier aus in einem Protestmarsch durch die Stadt gezogen. Die Demonstration sollte einer Forderung der Arbeitslosen Nachdruck verleihen, ihnen zu Weihnachten eine Beihilfe (Kohlen- und Kartoffelgeld) zu gewaehren. Die Polizei hatte die Demonstration mit der Auflage »genehmigt«, daß sie an der Ruine des Theaters enden muesse, damit die an demselben Tage im Rathaus stattfindende Buergerschaftssitzung nicht gestoert werde. Die Demonstranten duerften nur eine Delegation zur Buergerschaft entsenden, um ihre Forderung zu vertreten.

Der Umzug erreichte ohne Stoerungen den Platz vor der Theaterruine. Dort wurde nach einer kurzen Ansprache eine aus drei Demonstrationsteilnehmern bestehende Delegation zum Rathaus entsandt. Kurz darauf loeste sich die Demonstration auf, die Teilnehmer entfernten sich in kleineren und groeßeren Gruppen nach verschiedenen Richtungen. Der groeßte Teil bewegte sich durch die Bischofsnadel in Richtung Domsdorf, wo an diesem Tage Wochenmarkt war. Da sich jenseits des Domhofes das Rathaus befindet, befuerchtete der Einsatzleiter der Polizei, daß ein Teil der Demonstranten sich dorthin begeben wuerde und ließ am Eingang der zum Domshof fuehrenden Straße (Bischofsnadel) eine aus 11 Beamten bestehende Sperrkette bilden, vor der sich nach und nach etwa 80 bis 100 Personen ansammelten, zum großen Teil Passanten, die mit dem Umzug gar

nichts zu tun hatten. Es kam zu Unmutsäußerungen aus dem Publikum doch begannen die vor der Sperrkette angesammelten Menschen sich schließlich entsprechend den polizeilichen Aufforderungen in der Richtung zurückzubewegen, aus der sie gekommen waren.

In diesem Augenblick begann der Teil des Geschehens, der acht Demonstrationsteilnehmer auf die Anklagebank brachte. Nach der Anklageschrift soll der Angeklagte Bauer* den Demonstranten zugerufen haben, sich nicht um »die paar Polizisten« zu kümmern, sondern mit Gewalt zum Rathaus vorzudringen. Darauf habe sich der Zug wiederum in Bewegung gesetzt und versucht, die Polizeibeamten beiseite zu drängen und zu überrennen, die Demonstranten hätten die Beamten tätlich angegriffen. Auf Befehl des Polizeimeisters S. kam es dann zum Einsatz des Gummiknüppels.

Mehrere Demonstranten, darunter der später von mir verteidigte Angeklagte Ruehmann* sollen versucht haben, die Festnahme des Angeklagten Bauer zu verhindern. »Sie sprangen«, so heißt es in der Anklageschrift, »den Hauptwachtmeister G. von hinten an und versuchten, ihn umzureißen. Polizeimeister S. packte den Angeschuldigten Ruehmann am Kragen und riß ihn zurück. Da er dabei gleichzeitig von einem Demonstranten gestoßen wurde, fielen er und Ruehmann zu Boden, wobei dieser am Auge verletzt wurde.«

Es gab Zeugen, die es anders gesehen hatten: Ruehmann habe sich nicht an einem Versuch, den festgenommenen Bauer zu befreien, beteiligt, sondern sei er von dem Polizeimeister S. auf den Kopf geschlagen worden, als er sich niedergebückt hatte, um heruntergefallene Transparente aufzuheben. Durch diesen Schlag sei Ruehmann zu Boden gefallen. Als er sich wieder aufraffte, habe ihm S. noch einen zweiten Schlag mit dem Gummiknüppel versetzt, der ihn am linken Auge traf.

Dieser Schlag hatte für Ruehmann schwerwiegende Folgen: die Sehfähigkeit auf dem linken Auge erlosch nahezu. Dazu die Anklageschrift: »Selbst wenn Ruehmann, wie er behauptet, durch einen Gummiknüppelschlag verletzt worden ist, so ist daraus ein Vorwurf gegen die Polizei nicht zu erheben, da diese sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befand.« Den Zeugen aber, die sich für Ruehmans Mißhandlung gemeldet hatten, widerfuhr folgendes: die Staatsanwaltschaft erhob gegen sie ebenfalls Anklage und warf ihnen vor, sich des Aufruhrs in Tateinheit mit Auflauf und Landfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben.

Zwar mußten sie von diesem Vorwurf auf Kosten der Staatskasse freigesprochen werden, aber durch den Kunstgriff der Staatsanwaltschaft, sie in den Anklagestatus zu versetzen, bußten sie an Glaubwürdigkeit ein (»am Ausgang der Sache interessiert«) und konnten meinen Mandanten nicht vor einer Verurteilung zu zwei Monaten Gefängnis wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt in Tateinheit mit versuchter Gefangenenbefreiung schützen. Auch eine später von mir erstattete

* Name geändert

Strafanzeige gegen den Polizeimeister S. wegen Meineids und gefaehrlicher Koerperverletzung im Amt wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund der Aussagen der beteiligten Polizeibeamten eingestellt. »Da S. und G. die in

erster Linie Betroffenen waren, besteht kein Anlaß, den sich ergaenzenden Aussagen dieser beiden Polizeibeamten ueber den Vorfall zu mißtrauen.« Ein seltener Fall, daß den Angaben der Betroffenen der Vorzug gegeben wird gegenueber Aussagen von Zeugen, die an dem Vorfall voellig unbeteiligt waren: »Demgegenueber reichen die widerspruchsvollen Aussagen der von Ihnen benannten, an dem Ausgang des Verfahrens interessierten Zeugen nicht aus, das Gegenteil festzustellen.« Die angeblichen Widersprueche waren von der Art, ob Ruehmann in dem Augenblick, als er geschlagen wurde, Transparente aufheben wollte oder nicht, ob er gebueckt oder aufrecht stand, aber die Schlaege waren von allen Zeugen gesehen worden und der Zustand des Auges bestaetigte ihre Darstellung. Und »am Ausgang des Verfahrens interessiert« war einzig und allein der Kronzeuge der Staatsanwaltschaft, der Polizeimeister S., der nicht nur strafrechtliche, sondern wegen des am Auge seines Opfers eingetretenen Dauerschadens auch zivilrechtliche Konsequenzen zu fuerchten hatte.

Die Unterstellung, daß die von mir benannten Zeugen am Ausgang des Verfahrens interessiert seien, konnte nur darauf beruhen, daß sie fuer die Staatsanwaltschaft als »Staatsfeinde« galten. Der Umstand, daß die politische Gesinnung der Angeklagten (und Zeugen) in dem Verfahren breiten Raum einnahm und offensichtlich auch fuer die Beurteilung der Glaubwuerdigkeit eine Rolle spielte, war etwas, das mich — damals ein Anfaenger im Umgang mit der Klassenjustiz — sehr erschreckte. So hieß es in der Anklageschrift:

Die Angeschuldigten Bauer, Ruehmann, D., St., W., E., und R. stehen der KPD nahe. Ob sie der KPD angehoren, ist unbekannt; dies steht lediglich bei der Angeschuldigten E. fest. Der Angeschuldigte Ruehmann verteilte einige Male das Organ der KPD Betriebsgruppe der A.G. Weser *Das Werftecho*. Der Angeschuldigte D. ist Angehoeriger der »Deutsch-Sowjetischen Freundschaft«. Im Juli 1952 trat er erstmals als Mitglied eines Komitees der Hafenarbeiter auf, das unter dem Einfluß der KPD steht. Der Angeschuldigte St. nahm an verschiedenen Veranstaltungen der KPD teil. Auf einer Versammlung am 3. 3. 1954 hielt er eine kurze Ansprache. Der Eintritt der Angeschuldigten E. in die KPD wurde auf einer Feierstunde der KPD im Parkhaus oeffentlich ausgerufen. Lediglich der Angeschuldigte G. hat sich bisher von der KPD ferngehalten und an Demonstrationen der Erwerbslosen teilgenommen.

Die KPD war damals eine legale Partei! Das hinderte die Staatsanwaltschaft nicht, in der Anklageschrift lange Ausfuehrungen darueber zu machen, daß es sich bei dem Arbeitslosenausschuß, der den Protestmarsch vom 25. 11. 1953 veranstaltet hatte, um eine »kommunistische Tarnorganisation« handle, die der »kommunistische Wuehlarbeit« diene. Am ersten Verhandlungstag hatte ich nur den Angeklagten Ruehmann verteidigt, am zweiten Verhandlungstag beauftragten mich fuenf weitere Angeklagte, die sodann saemtlich freigesprochen wurden, als Wahlverteidiger. Sie waeren wohl auch ohne mein Zutun freigesprochen worden. Aber die Sache sprach sich herum, und so wurde ich zum Kommunistenverteidiger.

*Name geaendert

Eine Aufgabe, fuer die ich weder durch meine buergerliche Herkunft noch durch mein damaliges politisches Bewußtsein praedestiniert war.

Am 17. August 1956 wurde die KPD durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verboten. Ihr Vermoegen wurde eingezogen. Wenige Stunden nach Erlaß des Urteils erschienen im Hause Lindenhofstraße 13 in Bremen Polizeibeamte unter Fuehrung des Kriminalkommissars W.. Herr W. erklarte dem im Hause anwesenden Geschaeftsfuehrer Walter Ewert, daß aufgrund des KPD-Verbotes das Haus mit allem Inventar der Beschlagnahme unterliege. Herr Ewert wies darauf hin, daß es sich bei dem Haus Lindenhofstraße 13 und dem darin vorhandenen Inventar um das Eigentum der Robert Stamm-Haus-Genossenschaft handele, die mit der verbotenen KPD nicht identisch sei. Lediglich ein Teil des Hauses sei an die KPD vermietet.

Herr W. erklarte, das sei jetzt nicht interessant, es werde auf jeden Fall alles beschlagnahmt. Sodann wurde das gesamte Inventar aus den bisher an die KPD vermieteten Raeumen aufgeladen und abgefahren. Die in den Raeumen anwesenden Personen wurden aufgefordert, das Haus zu verlassen, die Raeume wurden versiegelt.

Das Haus war im Jahre 1950 von der Stadtgemeinde Bremen im Wege der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf die Robert-Stamm-Haus e.G.m.b.H. uebertragen worden. Das nationalsozialistische Unrecht hatte darin bestanden, daß nach Hitlers Machtergreifung das Parteihaus der KPD auf Grund des Gesetzes zur Einziehung kommunistischen Vermoegens vom 26. 5. 1933 zugunsten des Bremischen Staates eingezogen worden war.

Sowohl diese Vorgeschichte als auch die Wahl des Namens Robert Stamm — er war vor 1933 Bezirksleiter der KPD und wurde im Dritten Reich als Widerstandskaempfer hingerichtet — wirkten sich in dem nachfolgenden Prozeß nachteilig aus, da sie die These des Bundesinnenministeriums stuetzten, es habe sich bei dem Vermoegen der Genossenschaft um getarntes KPD-Vermoegen gehandelt. In einem Schriftsatz vom 5. 11. 1957 trug der Beauftragte des Bundesinnenministers vor: »Die Gruendung der Genossenschaft lag durchaus in den Erfahrungen begruendet, die die Kommunistische Partei schon lange vor 1933 gemacht hatte.«

Meine Erwiderung: »Die Persoenlichkeit des ersten Bundesinnenministers der Bundesrepublik (Gustav Heinemann) ließ nicht befuerchten, daß sich diese Erfahrungen wiederholen wuerden.

Das Verbot der KPD stellte die relativ wenigen Kommunisten, die das Hitler-Regime ueberlebt hatten, vor die Alternative, entweder illegal weiterzuarbeiten, oder, wie sich bald herausstellte, auf jede politische Aktivitaet zu verzichten. Das betraf Genossen, die zum Teil schon vor 1933 gegen den Faschismus gekaempft und waehrend des Dritten Reichs jahrelang in Zuchthaeusern und Konzentrationslagern zugebracht hatten. Vielen Verfolgten des Nazi-Regimes, die auch nach dem KPD-Verbot mit sozialistischer Zielsetzung weiterarbeiteten, wurden die Wiedergutmachungsrenten aberkannt. Viele, die schon bei Hitler in Haft gesessen

hatten, wurden erneut wegen ihrer auf Verwirklichung des Sozialismus gerichteten politischen Arbeit zu Freiheitsstrafen verurteilt. Als sich der auch bei den politischen Gegnern hochangesehene Kommunist Willy Meyer-Buer als parteiloser Kandidat an der Bundestagswahl 1961 beteiligen wollte, holte er anwaltlichen Rat ein, ob er damit gegen das KPD-Verbotsurteil verstoße. In Uebereinstimmungen mit Aeußerungen, die aus dem Bundesinnenministerium bekannt geworden waren, hielt ich eine solche politische Betaetigung fuer zulaessig, da das Verbot nur die Parteiorganisation betraf, nicht aber den ehemaligen Mitgliedern der KPD die jedem Buerger zustehenden politischen Rechte aberkannte.

Willy Meyer-Buer bewarb sich daraufhin in Bremen um ein Abgeordnetenmandat fuer den Bundestag. Bei seinen oeffentlichen Wahlveranstaltungen und in Flugblaettern machte Meyer-Buer kein Hehl daraus, daß er seiner kommunistischen Ueberzeugung treu geblieben war und forderte die Waehler auf, sich fuer ihn, »den Kommunisten Meyer-Buer« zu entscheiden. Alles andere waere unehrlich gewesen, denn in Bremen wußte damals jeder, wer Meyer-Buer ist. Er war 1931, als Zwanzigjaehriger, der KPD beigetreten, hatte nach Hitlers Machtergreifung und dem Verbot der KPD im illegalen Parteiapparat weitergearbeitet und wurde von der Justiz des Dritten Reiches zweimal wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt — das erste Mal 1934 zu zwei Jahren und drei Monaten Zuchthaus, das zweite Mal 1936 zu vier Jahren und sechs Monaten Zuchthaus.

Den Bremern war er als kommunistischer Buergerschaftsabgeordneter bekanntgeworden. Er hatte dem Bremer Landesparlament von 1946 bis zum KPD-Verbot 1956, dem Stadtparlament darueber hinaus bis 1959 angehört. Aber gerade der Umstand, daß er sich bei seiner Wahlkampagne als Kommunist bekannte, wurde ihm zum Verhaengnis. Seine Wahlveranstaltungen wurden verboten, seine Flugblaetter beschlagnahmt, die Staatsanwaltschaft klagte ihn an und eine Strafkammer der Landgerichts Bremen verurteilte in am 20. 5. 1963 wegen Verstoßes gegen das KPD-Verbot zu acht Monaten Gefaengnis (mit Bewaehrung). Das 356 Seiten umfassende Urteil gibt die Wahlrede und weitere muendliche und schriftliche Aeußerungen des Angeklagten im vollen Wortlaut wieder und liefert damit den dokumentarischen Beweis dafuer, daß Meyer-Buer nicht als Kandidat einer verbotenen Partei aufgetreten ist. Aber obwohl ihm selbst das Urteil des Landgerichtes bescheinigt, daß einem Kommunisten das Recht der Waehlbarkeit durch das KPD-Verbot ebensowenig genommen worden ist wie das Recht der freien Meinungsaeußerung, kam es zu einer Verurteilung, denn:

Als mit den Lehren des Kommunismus vertrauter ehemaliger profilierter Funktionaer war es ihm darum zu tun, wieder einmal als Kommunist und zur Vorbereitung des Kommunismus (Originaltext; H. H.) — jeweils mit der Zielsetzung der verbotenen KPD — eine Massenwirkung zu erzielen, um die kommunistischen Lehren nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Auf dem Hintergrund der allmaehlichen Remilitarisierung der Bundesrepublik im Zeichen des Kalten Krieges spielten sich unzählige

Strafprozesse ab. Einer der wichtigsten: der Prozeß gegen die maßgeblichen Persönlichkeiten des Friedenskomitees der Bundesrepublik Deutschland, vom 9. 11. 1959 bis 8. 4. 1960. Obwohl Bestandteil einer weltweiten Friedensbewegung, schafften es die Richter des Duesseldorfer Landgerichtes unter Anwendung der vom Bundesgerichtshof vorgezeichneten Muster, das Friedenskomitee als kommunistische Tarnorganisation zu disqualifizieren. Auf der Verteidigerbank saßen damals: Walther Ammann, Friedrich Karl Kaul, Diether Posser, der britische Kronanwalt Pritt (er war 1933 Vorsitzender des Reichstagsbrandgegenprozesses in London gewesen) und ich. Es war mein erster großer Organisationsprozeß. Die Angeklagten waren auf freiem Fuß. Alles wurde von den Verteidigern mit den Angeklagten kollektiv erarbeitet: Die Prozeßstrategie, eine Fülle von Beweisanträgen, direkte Ladung und Betreuung von Zeugen, Beschaffung von Informationsmaterial, Literatur, Beweisurkunden, Prozeßkritik, Öffentlichkeitsarbeit. In einem Duesseldorfer Hotel hatten wir ein vollständiges Büro mit allen technischen und personellen Hilfsmitteln eingerichtet.

Unsere Beweisanträge, die dem Gericht ein umfassendes Bild von den historischen Voraussetzungen, von der politischen Notwendigkeit, der weltanschaulichen Unabhaengigkeit und der verfassungsmaeßigen praktischen Arbeit der Weltfriedensbewegung und des Friedenskomitees vermitteln und die These der Anklage widerlegen sollten, daß es sich bei den Angeklagten um Raedelsfuehrer in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung handle, wurden vom Gericht mit wenigen Ausnahmen abgelehnt, obwohl es sich durchweg um praesente Beweismittel handelte (§245 StPO).

Diether Posser zum Gericht: »Wenn sie alle unsere Beweisanträge ablehnen, dann wuerde ich es ehrlicher finden, die Angeklagten durch Verwaltungsakt ins Konzentrationslager einzuweisen, anstatt uns Verteidiger hier als rechtsstaatliches Dekor zu mißbrauchen.« Der fuer Staatsschutzsachen zuständige Senat des Bundesgerichtshofes hat die von der Duesseldorfer Strafkammer praktizierte Vergewaltigung der Strafprozeßordnung in einem Grundsatzurteil vom 3. 7. 1962 abgesegnet, das inzwischen zum staendigen Ruestzeug der politischen Justiz gehoert (BGHSt 17, 337).

Es hat nach dem Duesseldorfer Prozeß gegen keinen der beteiligten westdeutschen Anwaelte ein Ehrengerichtsverfahren gegeben. Den Satz »Klassenjustiz stolpert nicht ueber die juristischen Zwirnsfaeden der Strafprozeßordnung« — inzwischen Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens — habe ich erst spaeter gesagt.

Die Kriminalisierung von Organisationen, die gegen die Wiederaufruestung und fuer friedliche Koexistenz eintraten, lief ueber den Vorwurf personeller Kontakte und inhaltlicher Uebereinstimmungen mit Kommunisten. Auch Einzeltaeter sahen ihr Verhalten in den Urteilsgruenden auf den Hintergrund der kommunistischen Weltverschwoerung projiziert.

Ein Beispiel aus dem Jahre 1962:

Ein Betriebsrat aus Bremen, der SPD nahestehend, hatte im Februar 1960 eine Einladung des FDGB zu der am 22./23. 10. 1960 in Berlin-Karlshorst stattfindenden »gesamtdeutschen Metallarbeiterkonferenz« erhalten. Er folgte der Einladung, hoerte sich die Referate an und leistete selbst einen Diskussionsbeitrag, ueber den im *Neuen Deutschland* zu lesen war:

Stuermischer Beifall brandete auf, als der Betriebsrat sagte: »Wer auf den Zusammenbruch der DDR wartet, kann auf den Sankt-Nimmerleins-Tag warten. Wer Frieden und sozialen Wohlstand in der Bundesrepublik will, muß mit der DDR zusammenarbeiten, ob es ihm passt oder nicht.«

Die fuer Staatsschutzsachen zustaeundige Kammer des Landgerichts Lueneburg verurteilte den Mann wegen verfassungsfeindlicher Beziehungen in Tateinheit mit Zuwiderhandlung gegen das KPD-Verbot zu einer Gefaengnisstrafe von sieben Monaten. Auf sieben Schreibmaschinen-seiten legt das Urteil dar, daß es das Ziel der SED sei, die im Grundgesetz verankerte freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen und sie durch die Diktatur des Proletariats zu ersetzen, daß der FDGB ihr dabei als Transmissionsriemen diene und durch seine Westarbeit die durch das Verbot der KPD aufgetretene Luecke in der kommunistischen Propaganda auszufuellen habe. Der Angeklagte habe durch sein Auftreten auf dem Kongreß die »hinter dem Kongreß stehende Gesamtorganisation, die auch die illegale KPD umfaßt«, unterstuetzt.

Diese Urteil entsprach der staendigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, es hat hunderte von gleichartigen Urteilen gegeben, die sich alle darauf beriefen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung schuetzen zu muessen, waehrend es, wie heute kaum jemand ernstlich bestreiten kann, in Wahrheit darum ging, eine fuer den Weltfrieden hoechst gefaehrliche politische Forderung strafrechtlich abzusichern: keine Verhandlungen mit der DDR! Selbst Siegfried Buback hat sich bei einer Podiumsdiskussion in Frankfurt im Jahre 1973 von dieser Rechtsprechung des Kalten Krieges distanziert.

Aber das von mir beispielhaft herausgegriffene Lueneburger Urteil hatte noch einen besonderen Aspekt, der auch zum Thema »Leben gegen Gewalt« gehoert. In der muendlichen Urteilsbegruendung sagte der Vorsitzende der Strafkammer, strafmildernd habe das Gericht beruecksichtigt, daß der Angeklagte im Kriege seine Pflicht getan habe. Diese Pflichterfuellung bestand darin, daß er als Angehoeriger der Waffen-SS »am Rußlandfeldzug teilgenommen« hatte. Derselbe Lebensabschnitt, den das Lueneburger Gericht noch im Jahre 1962 positiv bewertet, hatte fuer den Bremer Betriebsrat einen ganz anderen Stellenwert. Seine Erkenntnis hat er in einem Artikel niedergelegt, den das Urteil als Beleg fuer seine verfassungsfeindliche Gesinnung zitiert:

Deutschlands Jugend ist einmal durch die kapitalistische braune Uniform mit Trara und Tatmam irregefuehrt worden und spaeter auf Grund der großen Prophezeiungen auf den Schlachtfeldern fuer die abendlaendische Kultur verblutet. Niemals darf es dazu kommen, daß durch Irrefuehrung junge Menschen die besten Jahre ihres Lebens in Kriegsgefangenenlagern oder als Kriegsverbrecher darben, waehrend die Verantwortlichen sich

ihrer Verantwortung entziehen. Jede Wiederaufrüstung Westdeutschlands führt zu einem neuen Krieg; denn wozu brauchen wir Soldaten? Wer will uns angreifen?

Die sieben Monate Gefängnis für das verfassungsfeindliche Tun des Bremer Betriebsrates wurden zur Bewährung ausgesetzt. »Die Strafkammer ist zwar nicht davon überzeugt, daß der Angeklagte seine Auffassung alsbald ändern werde. Es ist aber anzunehmen, daß er durch das Strafverfahren und unter dem Eindruck der ausgesetzten Strafe ein Betätigung seiner Gesinnung unterlassen wird.« Wie großzügig, daß nach dem Freiheitsverständnis deutscher Richter das bloße Haben einer Gesinnung nicht verboten ist, wenn man sie nur nicht betätigt.

Zu den Kritikern einer Rechtsprechung, die »Ostkontakte« jeder Art kriminalisierte, gehörte damals auch Werner Maihofer. Auf der 10. Arbeitstagung des Initiativ Ausschusses der Verteidiger in politischen Strafsachen — einer später ebenfalls offiziell als kommunistische Tarnorganisation diffamierten Arbeitsgruppe — hielt Maihofer im November 1963 in Frankfurt ein Referat über »Staatschutz und Rechtsstaat«. Zitat:

Hatte der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Jahre 1957 noch entschieden: »Wer nur bemüht ist, für die Anschauungen und Ziele der SED in der Bundesrepublik Anhänger zu werben, sammelt keine Nachrichten im Sinne des § 92 und unterstützt auch keinen darauf gerichteten Nachrichtendienst« so gilt heute, 1963, schon die Tatsache, daß ein Bürger der Bundesrepublik zu einem politischen Gespräch mit einem DDR-Vertreter bereit ist, als eine Nachricht im Sinne des § 92 und wird bereits deren Mitteilung vor jedem Versuch einer Kontaktaufnahme als vollendeter staatsgefährdender Nachrichtendienst bestraft. Entgegen der Art. 11 unseres Grundgesetzes und dem verfassungsmaßigem Wiedervereinigungsgebot hat die Rechtsprechung damit ohne gesetzliche Grundlage heute praktisch einen ungeschriebenen Straftatbestand geschaffen, den Posser dahin umschreibt: »Wer als Mitglied einer in der DDR bestehenden politischen Organisation zu einem anderen als ausschließlich privaten Besuchen dienenden Zweck in die Bundesrepublik einreist oder einzureisen versucht, wird wegen Staatsgefährdung bestraft.«

Sodann brachte er zwei »alltägliche Beispiele aus der Praxis der politischen Justiz von heute«, von denen er eines einer Veröffentlichung von mir entnahm:

Das Mitglied eines Betriebes in der Ostzone entschließt sich nach langen Jahren einmal seine Mutter in Hamburg zu besuchen. Die Betriebsgewerkschaft, die sein Urlaubsgesuch genehmigen muß, bittet ihn bei dieser Gelegenheit, er möge doch, wenn er schon in Hamburg sei, auch den X und den Y aufsuchen und sie zur Leipziger Messe einladen, was er, nichts Böses ahnend, tut. Durch den Besitz einer oestlichen Zeitung fällt er einem Beamten der politischen Polizei auf, der ihn wegen Verdachts der Verbreitung illegalen Schrifttums vorläufig festnimmt. Zwar erweist sich dieser Verdacht bald als unbegründet, aber durch seinen arglosen Bericht über seine Reise und seine Besuche handelt sich der Mann sich einen ebenso schlimmen Vorwurf ein: Dadurch, daß er den Auftrag seiner Betriebsgewerkschaft übernommen habe, X und Y zur Leipziger Messe einzuladen, habe er sich den verfassungsfeindlichen Bestrebungen des FDGB der DDR »eingegliedert« und so einen verfassungswidrigen Nachrichtendienst unterstützt, indem er die »Nachricht gesammelt« habe (wie es in § 92 unseres Strafgesetzbuches heißt), ob X und Y bereit seien, zur Leipziger Messe zu kommen. Als diesen Mann sein Anwalt, ich nehme an Herr Hannover, im Untersuchungsgefängnis aufsucht, sagt er: »Etwas anders hatte ich mir die Freiheit schon vorgestellt.«

Im Laufe der 60er Jahre verlagerte sich die außerparlamentarische Opposition und damit das Objekt der politischen Justiz auf andere, insbesondere der jüngeren Generation angehörende Bevölkerungsschichten. Die Ostermarschbewegung vereinte Atomwaffengeegner verschiedener politischer Richtungen und Nationalitäten. Das herkömmliche Diffamierungs- und Kriminalisierungsmuster versagte. Solange in menschenleeren Gegenden marschiert wurde, nahmen Polizei und Justiz keinen Anstoß, aber die Konflikte begannen, als die Bewegung das Recht auf Straße auch dort beanspruchte, wo sie gesehen und gehört wurde.

Ein Fall aus dem Jahr 1963:

Während des Ostermarsches 1963 wurde bekannt, daß auf dem Düsseldorfer Flughafen 55 Engländer, die am Ostermarsch der Atomwaffengeegner teilnehmen wollten, keine Einreiseerlaubnis in die Bundesrepublik erhalten hatten und in ihrem Flugzeug polizeilichen Schikanen ausgesetzt waren. Ihren Rückflug verhinderten sie durch eine Aktion gewaltlosen Widerstands, indem sie sich weigerten, im Flugzeug die Sitzgurte anzulegen. Gegen Abend ließen sich 40 bis 60 Demonstranten auf der Düsseldorfer Königsallee an der Ecke Graf-Adolf-Straße nieder, um sich mit den Engländern zu solidarisieren und gegen deren Behandlung zu protestieren.

Sie zeigten Transparente, sangen Lieder und veranstalteten Sprechchoere. Ein Sprechchor »Nicht nur Einreise fuer Militaristen, sondern auch fuer Pazifisten« nahm auf die Tatsache Bezug, daß fast gleichzeitig die ungehinderte Ein- und Ausreise eines früheren hohen SS-Offiziers bekannt geworden war, dem die Beteiligung an Morden vorgeworfen wurde. Als die Polizei erschien, sammelten sich nach und nach etwa 1500 Menschen an. Die Polizei verkündete ueber Lautsprecher, daß die Versammlung aufgelöst sei — Begründung sie sei nicht vorschriftsmäßig (nämlich 48 Stunden vorher!) angemeldet worden. Daß es ein Recht auf Spontandemonstrationen gibt, wußte die Polizei nur, wenn der Anlaß die Demonstration politisch erwünscht erscheinen ließ. (z. B. beim Mauerbau 1961 in Berlin [13. August 1961]).

Nachdem die Menschen zum größten Teil der drohenden polizeilichen Gewalt gewichen waren, verblieb ein harter Kern von Demonstranten, gegen den die Polizei aus nächster Nähe den schmerzhaften Strahl des Wasserwerfers einsetzte. Sodann wurden 49 zum Teil völlig durchnäßte jugendliche Demonstranten beiderlei Geschlechts in Polizeigewahrsam verbracht. Man hätte sie auch wegtragen können, als sie noch trocken waren. In den nachfolgenden Prozessen bestrafte die Justiz die jungen Demonstranten wegen Auflaufs und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Als Verteidiger hatte ich vergeblich geltend gemacht, daß die Polizei sowohl bei der Versammlungsaufloesung als auch bei Anwendung von Gewalt rechtswidrig gehandelt hatte.

Das Recht auf Straße — die einzige kostenlose Demonstrationsform, die das Volk den Kapitalisten entgegensetzen hat, die auf Grund ihres Eigentums

ueber den Inhalt von Zeitungen bestimmen — wurde in den folgenden Jahren mit immer neuen Begrueudungen bestritten. Dabei machte es allerdings einen Unterschied, ob fuer oder gegen die Interessen der herrschenden Klasse demonstriert wurde. Am 18. 2. 1968 demonstrierten in Berlin etwa 12 000 Stundeteten auf Initiative des SDS gegen den Vietnam-Krieg. Buergermeister Schuetz hatte diese Demonstration verboten. Erst das Berliner Verwaltungsgericht ermoeglichte eine Durchfuehrung. Die Demonstration verlief, wie in der Berichterstattung der Tagespresse einhellig anerkannt wurde, in guter Ordnung, ohne daß es zu den befuerchteten Zwischenfaellen und Zusammenstoeßen kam. Fuenf Tage spaeter fand eine Gegendemonstration statt, ueber die man in der kritischen buergerlichen Presse folgendes nachlesen konnte:

Stern vom 3. Maerz 1968:

ueber 100 000 Menschen folgten Mittwoch letzter Woche dem Aufruf des Senats zu einer Kundgebung. Der Westberliner CDU-Chef Franz Amrehn hetzte die Menge auf: Mit dem »gefaehrlichen Ruelenspiel der Randalierer« duerfe es nicht weitergehen. Sofort nach Ende der Kundgebung schritten die Buerger zur Tat. Bei schweren Schlaegereien wurden 25 Menschen verletzt, 31 mußten voruebergehend in Haft genommen werden — zum Schutz vor der aufgeputschten Bevoelkerung

Spiegel vom 26. Februar 1968:

Entaeuscht von dem Richterspruch forderte Klaus Schuetz die Berliner zur Volksjustiz auf: »Helfen sie mit, Straftaeter festzustellen.« Doch die einzigen, die dann am Sonntag waehrend der Demonstration quer durch Charlottenburg straffaellig wurden, waren Schuetzens »beherzte Berliner« (*Bild*). Schlaegertrupps — darunter Mitglieder der — »Jungen Union« — entrissen den Demonstranten Fahnen, inszenierten Pruegeleien und verdroschen den daenischen Journalisten Jacob Ludvigsen. Unter den Augen der Polizei hieben Gegendemonstranten auf die vorbeiziehenden Vietnam-Demonstranten ein . . . Was nach Student aussah, geriet unter die Faeuste — so auch der *Zeit*-Korrespondent Kai Hermann. Baerte und Kord-Hosen markieren den Feind, der sich freilich nur spaerlich zeigte. Ueber 100 Polizisten mußten ein eingeeiltes Polizeiauto befreien, in dem jener junge Mann, der wie Rudi Dutschke aussah, vor der lynchlustigen Menge Zuflucht gesucht hatte; der echte Dutschke war derweil in Holland. »Schneidet ihr die Haare ab, schlagt sie tot« groelten Berliner und schlugen vor dem Rathaus auf ein Maedchen ein, als es bereits am Boden lag.

Als ein Pfarrer dem Maedchen helfen und die Schlaeger beschwichtigen wollte, stuerzten sich mindestens 20 Leute auf ihn, schlugen ihn und beschimpften ihn als »Kommunistenschwein«. Ein einziger — ein ebenso wie der Pfarrer dem SDS keineswegs freundlich gesonnener Rechtsanwalt — versuchte ihm beizustehen. Der Pfarrer in einem Brief an Buergermeister Schuetz:

Jetzt war ich auf einmal vergessen, Leute draengelten mich fort und fielen ueber Herrn Prelinger her. Ich sah nur noch, wie man ihn am Hals packte und an seinem Kragen riß. Einige Leute hoerten das Wort »Rechtsanwalt« und fingen an zu schreien: »Das ist der Mahler, schlagt ihn tot!«

Daß es sich nicht um Einzelfaelle handelte, ergibt eine von Manfred Rexin im Auftrage der Internationalen Liga fuer Menschenrechte herausgegebene Dokumentation, in der Zeugenaussagen ueber aehnliche Vorfaelle zusammengestellt sind.

Mir ist nicht bekannt geworden, daß es auch nur einen einzigen Strafprozeß gegen diese Terroristen von rechts gegeben haette. Aber als ich die Berliner Gegendemonstration bei der Verteidigung junger Demonstranten, die durch gewaltlose Aktionen gegen die Erhoehung von Straßenbahnpreisen protestiert hatten, erwaehte und dabei den Ausdruck »faschistischer Mob« verwendete, beschwerte sich der Richter bei der Rechtsanwaltskammer und fuehrte meine Aeueßerung als Beweis dafuer an, daß ich »der geltenden Rechtsordnung und den staatlichen Ordnungsorganen negativ gegenueberstehe«.

Am 11. April 1968 wurde Rudi Dutschke, damals wohl der bekannteste Sprecher der Studentenbewegung, durch Revolverschuesse eines Attentaeters lebensgefaehrlich verletzt. Am folgenden Tag kam es in zahlreichen Staedten zu spontanen Demonstrationen, die sich in erster Linie gegen die Verlagshaeuser und Druckereien des Axel-Springer-Konzerns richteten. *Bild, Bild am Sonntag, Welt, Welt am Sonntag* und andere Springer-Zeitungen hatten in einer jahrelangen Hetzkampagne gegen die außerparlamentarische Opposition das Pogromklima geschaffen, das diesen Mordanschlag moeglich machte.

In Hannover fanden sich am Abend des 12. April 1968 nach und nach 600 bis 700 Personen vor dem Pressehaus ein, wo eine Redaktion der *Bild-Zeitung* untergebracht war und damals rund 500 000 Exemplare der Auflage gedruckt wurden. Die Demonstranten wollten, wie im nachfolgenden Strafprozeß festgestellt wurde, die Auslieferung der Bild-Zeitung um einige Stunden verzoegern und versperrten deshalb die Ausfahrt des Gebaeudes. Nachdem die Polizei die Demonstration zunaechst toleriert hatte, forderte sie gegen 2.30 Uhr durch Lautsprecher zur Raeumung der Toreinfahrt auf.

Nachdem die Aufforderung nicht befolgt wurde, setzte die Polizei zunaechst Wasserwerfer und sodann Schlagstoেকে ein. Die Demonstranten, die der polizeilichen Gewalt am laengsten widerstanden hatten, verbrachten die Nacht durchnaeßt und zum Teil mit Verletzungen in Polizeihaft.

Am 28. 11. 1968 wurden fuenf Angeklagte wegen Noetigung zu je 100,- DM Geldstrafe verurteilt. Die wahrscheinlich von einem jungen Gerichtsassessor verfaßte Urteilsbegrueundung des Schoeffengerichts ist sehr interessant. Sie verwirft die Auffassung der Anklage, daß die Angeklagten auch wegen Landfriedensbruch haetten verurteilt werden muessen. Die Angeklagten seien von Anfang an entschlossen gewesen, gegen niemand Gewalt zu ueben, selbst als die Polizei mit Wasserwerfern vorgerueckt sei, habe man noch die Parole verkuendet, der Gewalt nicht mit Gewalt zu begegnen. Nach kritischer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts stellt sich das Urteil auf den Standpunkt, »daß diese Kundgebung, deren

geistige Vaeter Mahatma Ghandi, Martin Luther King und alle anderen Maenner des gewaltlosen Widerstandes waren, im Lichte der heutigen Verfassungswirklichkeit keine Gewalttaetigkeit im Sinne des § 125 StGB« gewesen sei. Zur Verurteilung wegen Noetigung kam das Gericht nur aus der Erwaegung, daß die Blockade der Zeitungsauslieferung zwar eine Zeitlang rechtmäßig gewesen, durch die Dauer aber unrechtmäßig geworden sei. In diesem Zusammenhang finden sich im Urteil folgende bemerkenswerte Saetze:

Der maechtige Zeitungskonzern, der mit seinen Zeitungen und Zeitschriften unmittelbar oder mittelbar fast jeden Bundesbuenger erreicht, wurde durch diese Demonstration nicht um ein einziges Zeitungsexemplar geschmaelert, denn die *Bild-Zeitung* dieses Tages ist in ihrer vollen Auflagenhoehe erschienen und es steht dahin, ob es wirklich eine Gefahr fuer die Meinungsfreiheit darstellte, wenn eine einzige Auflage der Bild-Zeitung diejenigen Leser, die sich aus ihr ihre politische Meinung zu bilden pflegen, einmal etwas spaeter als sonst erreichte. Es handelte sich mithin nicht darum, daß die Demonstranten dem Verlag Axel Springer das Recht der freien Meinungsaeußerung vorenthalten wollten, das wollten sie gar nicht und das konnten sie auch nicht. Da sie ueber keine nennenswerten Publikationsmittel verfuegten, wollten sie vielmehr lediglich dokumentieren, daß es noch eine andere Meinung als die der sogenannten »Springer-Blaetter« gebe und im allgemeinen Interesse geben muesse. Eine solche Kundgebung stellte aber gegenueber dem gewaltigen Zeitungsunternehmen zunaechst allenfalls eine Belaestigung dar. Eine solche Belaestigung in Ausuebung eines verfassungsmaeßig garantierten Rechts, des Demonstrationsrechts, kann aber nach dem allgemeinen Grad sittlicher Anschauung auch unter dem Grundrechtsvorbehalt aus Artikel 2 Abs. 1 nicht als »verwerflich« angesehen werden.

In der Berufungsinstanz wurden auch die restlichen fuenf Angeklagten freigesprochen. Einige Zitate aus dem ebenfalls von einem jungen Gerichtsassessor formulierten Urteil des Landgerichts vom 12. 3. 1969, das in mustergueltiger Weise die vom Bundesverfassungsgericht in seiner besten Zeit entwickelten Grundsaeetze weiterfuehrte:

Demonstrationen sind mehr als nur einfache Kundgebung und Darlegung von Anschauungen und Meinungen. Sie enthalten neben dem Moment der Willensaeußerung auch das der Willensdurchsetzung. In diesem Rahmen darf daher ein gewisser Zwang auf Dritte ausgeuebt werden, eine politische Meinung zur Kenntnis zu nehmen, was den klassischen Demokratien selbstverstaendlich ist ...

Bei der Beurteilung von Demonstrationen sind in weitaus groeßeren Maß als bisher die Auswirkungen der Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf die allgemeinen Gesetze zu beachten ...

Und das Erstaunliche: das Urteil ließ es nicht bei solchen Spruchweisheiten, sondern machte mit ihnen ernst. Es setzte sich mit dem Bericht der auf Beschluß des Bundestags vom 11. Mai 1967 eingesetzten Pressekommission auseinander, der eine Gefaehrdung der Pressefreiheit durch den Marktanteil des Springer-Konzerns festgestellt hatte, und gelangte von daher zu einem Verstaendnis des der Demonstration zugrunde liegenden politischen Ausgangspunktes, das bei deutschen Gerichten Seltenheitswert hat. Auch was die Notwendigkeit der polizeilichen Gewaltanwendung gegenueber dem gewaltlosen Verhalten der Demonstranten anbelangt, scheute sich das Gericht nicht vor der klaren Feststellung, daß die Menschenmenge ab 23 Uhr immer mehr abnahm und sich »auch ohne nachfolgenden Polizeieinsatz alsbald verlaufen haette, weil das Ziel der

Demonstration — die Verzögerung der Auslieferung — erreicht worden war«.

Wenn nicht die Amnestie von 1970 dazwischengekommen waere, haette sich jedoch eine andere Strafkammer des Landgerichts Hannover erneut mit der Sache befassen muessen, denn der frische Wind, den die Studentenbewegung auch in die Koepfe mancher Juristen geblasen hatte, war nicht bis Celle gedrunge. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Oberlandesgericht Celle am 21. 10. 1969 das Urteil des Landgerichtes Hannover auf und verlangte, daß die Angeklagten sowohl wegen Landfriedensbruch als auch wegen Noetigung und Auflaufs verurteilt werden mueßten. Nur dieses Urteil, das sich in sonst verpoenter Weise in die Beweiswuerdigung des Landgerichts einmischte und in rechtlicher Hinsicht wieder alles auf den Stand von 1871 zurueckdrehte, wurde in einer Fachzeitschrift veroeffentlicht. Hier nur zwei Saetze, die dabei unter den Tisch gefallen sind:

Selbst wenn die Angeklagten »sich eingekreist fuehlten«, ist ohne naehere Feststellungen nicht erkennbar, warum sie »eingedenk frueherer Vorkommnisse in Berlin Uebergriffe der Polizei befuerchteten«. Denn die Angeklagten hatten es mit niedersaesischen Polizeibeamten zu tun.

Ulrike Meinhof kannte ich aus ihrer Zeit als Kolumnistin bei *konkret*. Es gibt Leute, die sie schon damals, als sie noch mit Druckerschwaerze fuer die Erhaltung des Grundgesetzes und seiner 1949 festgelegten Prinzipien, gegen Remilitarisierung, Atomwaffen und Notstandsgesetze kaempfte, gehaßt haben. Als Helmut Schmidt noch Senator in Hamburg war, wurde ich einmal von der Humanistischen Union zu einer Podiumsdiskussion mit ihm und Ulrike Meinhof eingeladen. Thema, glaube ich, Notstandsgesetze. Helmut Schmidt lehnte ab. Begrueundung. mit Ulrike Meinhof und Heinrich Hannover setze er sich nicht an einen Tisch.

Als Ulrike Meinhof in den Untergrund ging — ein Entschluß, der die politische Linke um einen ihrer besten Koepfe gebracht hat —, war ich ebenso betroffen wie viele ihrer politischen Freunde. Sie selbst hat sich kritisch zum Ablauf der Baader-Befreiung geaeußert und die Verletzung eines Unbeteiligten bedauert. Was moeglicherweise als Fortsetzung einer Provokationsstrategie gedacht war, die mit Happenings der Kommune 1 in Berlin, mit Farbeiern aufs Amerikahaus, Zigarren im Gerichtssaal und dergleichen Regelverletzungen als »froehliche Gewalt« begonnen hatte, wurde ploetzlich blutiger Ernst. Ulrike Meinhofs weiterer politischer Weg trennte sie von ihren alten politischen Freunden. Aber als sie einen Anwalt brauchte, habe ich mich nicht geweigert, mich mit ihr an einen Tisch zu setzen.

Als ich sie kurz nach ihrer Festnahme (16. 6. 1972) in Koeln-Ossendorf besuchte, mußte ich mich zum ersten Mal, seit ich Anwalt bin, auf Waffen durchsuchen lassen. Es war der Beginn eines Abschnittes bundesdeutscher Verfassungswirklichkeit, in dem der Terrorismus-Verdacht den neuen Bezugspunkt zur Diffamierung und Kriminalisierung antikapitalistischer Opposition bildet. Die Rechtsanwaelte, die von den politischen Gefangenen

als Verteidiger gewählt wurden, waren das erste Objekt einer von der Springer-Presse unter Mitwirkung des Bundeskriminalamtes und der Generalbundesanwaltschaft inszenierten Haß- und Hetzkampagne.

Als 1959 Leute wie Diether Posser und ich wegen unserer Verteidigertätigkeit im Duesseldorfer Friedenskomitee-Prozeß von der Springer-Presse als »SED-Anwälte« apostrophiert wurden, konnten wir noch lachen, aber jetzt wurde die systematische Identifizierung von Verteidigern mit ihren Mandanten zur realen Existenzgefährdung. Die Gefahr erwuchs nicht nur aus der systematischen Diffamierung der »Terroristen-Anwälte«, sondern auch daraus, daß es in der Bundesrepublik bisher noch nie Gefangene gegeben hat, die derart terroristischen Haftbedingungen¹ unterworfen worden sind, so daß sich für die Verteidiger die Notwendigkeit zu einem Engagement ergab, das mehr als sonst üblich den Weg in die Öffentlichkeit einschloß.

Am 20. 6. 1972 ordnete der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs an, daß Ulrike Meinhofs Postverkehr auf Angehörige und amtliche Stellen beschränkt wird. Dieser Beschluß, gegen den ich vergeblich Rechtsmittel einlegte, bedeutete praktisch, daß sie sich von diesem Tage an nicht mehr öffentlich äußern konnte. So war es trotz Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich, eine Erklärung von Frau Meinhof zu den Ereignissen anläßlich der Münchener Olympiade an die Redaktion der *Frankfurter Rundschau* zur Veröffentlichung zu übersenden.

Diese totale Entmündigung widersprach nach meiner Auffassung dem auch einem Untersuchungsgefangenen zustehende Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und dem ebenfalls durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Informationsinteresse des Leserpublikums. Die vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Begründung des Bundesgerichtshofs, es sei damit zu rechnen, daß auch ausgehende Briefe verschlüsselte Nachrichten über Fluchtmöglichkeiten oder Einzelheiten der Ermittlungen enthalten, die von dem die Post kontrollierenden Richter nicht entdeckt werden können, entlarvt sich schon durch ihre Inkonsequenz als bloßer Vorwand. Denn wenn man sie ernst nimmt, hätte sie logischerweise auch zum Verbot des Postverkehrs mit Angehörigen führen müssen.

Auch hätte ein Aufsatz zu aktuellen Tagesereignissen, bevor er wirklich veröffentlicht worden wäre, alle denkbaren Kontrollen durchlaufen — sicher nicht nur die eines Richters und die der Redaktion einer bürgerlichen Zeitung —, und ich weigere mich zu glauben, daß die Zensurbeamten einer computerbewehrten hochtechnisierten Staatsapparatur unfähiger sein sollten, als es die Zensoren klassischer Diktaturen waren. Nein, es ging nach meiner Überzeugung darum, Ulrike Meinhof (und andere Gefangene) mundtot zu machen, und schon das war für einen Menschen, der etwas zu sagen hatte, ein letztlich tödlicher Eingriff in seine Identität.

Anwälte, die sich angesichts dieser totalen Entmündigung der politischen Gefangenen für berechtigt und verpflichtet hielten, Meinungsäußerungen ihrer Mandanten ohne Genehmigung der Karlsruher Zensurinstanzen direkt der bürgerlichen Presse zu übergeben, sehen sich

heute dem Vorwurf ausgesetzt, eine kriminelle Vereinigung unterstützt zu haben. Eine Ueberlebenschance verblieb noch: die nichtoeffentliche Kommunikation der politisch gleichgesinnten Gefangenen untereinander. Anwaelten, die diese vermittelt haben, wird heute der Prozeß wegen Errichtung eines Informationssystems gemacht. Dabei werden Stellen aus einzelnen Briefen genuesslich zitiert, die freilich nicht die Sprache der Herrschenden sprechen, mit deren Veroeffentlichung jedoch Justiz und Exekutive einen eklatanten Eingriff in die bisher in allen Rechtsstaaten selbstverstaendliche Vertraulichkeit des Mandatsverhaeltnisses zwischen Gefangenen und Verteidigern schamlos eingestehen.

Ich verteidige einen Kollegen, dem vorgeworfen wird, durch Vermittlung von Informationen ueber den Stand des Hungerstreiks — bekanntlich das letzte (gewaltlose!) Mittel, das einem Gefangenen bleibt, um sich gegen die totale Uebermacht des Staates zu wehren und humanere Haftbedingungen zu erkaempfen — seine anwaltlichen Pflichten verletzt zu haben. Eine weitere Pflichtverletzung soll darin bestehen, daß er auch Informationsmaterial als Verteidigerpost in die Zelle geschickt hat, das nicht unmittelbar die Verteidigung betroffen habe (z. B. das Gutachten einer Rechtsanwaltskammer ueber die Zulaessigkeit einer Sprechzellen mit Trennscheibe). Ich selbst habe die Uebersendung von politischen Druckschriften vorsichtshalber durch den BGH genehmigen lassen, der in einem Beschluß vom 21. Februar 1973 ausfuehrte, daß der Inhalt, zumindest der Druckschriften *Roter Morgen* und *Die Niederlage der RAF ist eine Niederlage der linken Bewegung*, insbesondere im Falle einer Weitergabe an Mithaeflinge, geeignet sei, Stoerungen der Anstaltsordnung herbeizufuehren: Indessen ist hier zu beruecksichtigen, daß die Druckschriften von dem Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Hannover, beschafft worden sind und nach dessen Vorbringen fuer die Vorbereitung ihrer Verteidigung benoetigt werden. Daß sie — jedenfalls aus der Sicht der Beschuldigten — hierfuer von Bedeutung sein koenntenn, vermag der Senat nicht auszuschließen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb anderen Kollegen, die sich dieser Vorzensur nicht unterworfen haben, der Prozeß gemacht wird. In einem Staat, nach dessen Verfassung eine Zensur nicht stattfindet, ist es Sache des Verteidigers zu entscheiden, was nach seinem pflichtgemaessen Ermessen Verteidigerpost ist und was nicht. Ein weiterer Fall hoechstrichterlich gebilligter Zensur betrifft den Schriftsteller Peter-Paul Zahl², der, damals Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Koeln, ein Buchmanuskript »Isolation« an den Rotbuch-Verlag uebersenden wollte. Das Manuskript wurde durch richterlichen Beschluß von der Befoerderung ausgeschlossen, weil es »teilweise beleidigend« und geeignet sei, die »Ordnung in der Anstalt zu gefaehrden«. Zur Begrueendung werden einige Aussagen des Buches zitiert, denen jeweils die widersprechende Aeusserung der Anstaltsleitung gegenuebergestellt wird.

Zum Beispiel:

Auf S. 42 wird der Eindruck erweckt, alle Zellen waeren derart unterbeheizt, daß die Insassen sich im Winter nur in Decken gehuellt dort aushalten koenntenn (Anstaltsleitung: in den Erdgeschosszellen 19°-20°, Erweiterung der Heizung um 2 Rippen nach Bewilligung der Haushaltsmittel).

Auf Seite 47 wird dargelegt, es gebe »Rollkomandos«, die »dezentler als frueher« agierten und Delinquenten »unter Ausschluß der Oeffentlichkeit >behandelten<«. (JVA: Es gibt kein Rollkomando)

Ich erhob fuer Peter-Paul Zahl Verfassungsbeschwerde. Der Ministerpraesident des Landes Nordrhein-Westfalen lieferte in seiner Stellungnahme weitere Beispiele dafuer, nach welchen Kriterien in einem freiheitlich-demokratisch geordneten Land Literaturkritik stattzufinden hat:

Seite 43: »Der Verpflegungssatz deutscher Gefangener liegt um ca. 50 % unter dem der Polizeihunde« (Richtig: Der Verpflegungssatz in der JVA des Landes Nordrhein-Westfalen — monatlich rd. 90,- DM umfaßt lediglich den bloßen Lebensmitteleinsatz unter Beruecksichtigung von Großeinkaufen und Eigenleistungen, zum Beispiel: Herstellung eines Brotes in vollzugseigener Großbaeckerei. Der dem Polizei-Hundefuehrer gewaehrte Entschaedigungssatz — 98,- DM monatlich — soll neben den Futtermittelkosten den besonderen Einsatz des Beamten abgelten.

Und ein Satz aus den rechtlichen Erwaegungen des Schriftsatzes:

Wenn ein Manuskript, wie das hier vorliegende, das im angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts Duesseldorf zutreffend als »Pamphlet« gekennzeichnet ist, nicht angehalten werden duerfte, wuerde dies den Beschwerdefuehrer und die ihm Gleichgesinnten in ihrer Ueberzeugung bestaerken, das der demokratische Rechtsstaat ihnen und ihren Gesinnungsgenossen gegenueber wehrlos sei.

In meiner Erwiderung wies ich darauf hin, daß die geistige Auseinandersetzung in einem freiheitlich-demokratisch verfaßten Staat nicht so aussehen sollte, daß der gegenueber einem Untersuchungshaeftling ohnehin uebermaechtige Staatsapparat mißfaellige Aeueßerungen schon an der Zellentuer abfaengt. Das angemessene Mittel der Gegenwehr gegen Worte sei das Wort. Von Wehrlosigkeit des Staates koenne daher nur gesprochen werden, wenn das Manuskript meines Mandanten den Verantwortlichen die Sprache verschlagen haben sollte.

Der aus den Richtern Wand, Hirsch und Dr. Niebler bestehende Vorpruefungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts billigte die Zensurmaßnahme unter Hinweis auf die schwerwiegende Verletzung der Persoenlichkeitsrechte der im Vollzug und Polizeidienst taetigen Bediensteten. Demgeueber muesse die schriftstellerische Betaetigungsfreiheit des Beschwerdefuehrers zuruecktreten. Ein Sieg der Ordnung ueber die Freiheit. Ein Sieg der Gewalt ueber das Wort.

Der Terrorismus linker Gruppen — ein Novum in einem Land, in dem Terrorismus immer eine Sache von rechts gewesen ist — hat keinerlei Verbindung zu den Interessen der lohnabhaengigen Massen, aber er hat die Vorwaende geliefert, um den Staatsapparat als schlagkraeftiges Instrument der herrschenden Klasse weiter auszubauen.

Wenn die Interessen des Großkapitals es erfordern, steht jetzt alles bereit: eine bewaffnete Macht, der Aufruestung durch progagandistische Fixierung des Volkes auf eine angebliche militaerische Gefahr aus dem Osten moeglich wurde, Notstandsgesetze, die auch den Einsatz der Bundeswehr im Innern vorsehen, und schließlich ein entliberalisiertes Straf- und Prozeßrecht — alles Machtmittel, die anderen Zwecken nutzbar gemacht

werden koennten, als sich manche, die ihrer Einfuehrung zugestimmt haben, traeuemen lassen moegen.

Da werden junge Menschen, die als Lehrer oder Juristen in den oeffentlichen Dienst wollen, gefragt, wie sie sich die Verwirklichung des Sozialismus ohne das Durchgangsstadium der Diktatur des Proletariats vorstellen; aber ist die bescheidene Gegenfrage erlaubt, ob in diesem Land eine Mehrheitsentscheidung fuer den Sozialismus (eine vom Grundgesetz in seinem vergessenen Artikel 15 vorgesehene Moeglichkeit) gegenueber den auf Abruf bereitstehenden Instrumenten der herrschenden Klasse eine Ueberlebenschance haette? In Chile (und anderswo) ist der Welt vorgefuehrt worden, mit welcher Skrupellosigkeit das Großkapital sich zum Prinzip der Gewalt bekennt, wenn es um seine Interessen geht.

Der Terrorismus von links wird sich ueberleben, aber der Terrorismus von rechts wird als latente Gefahr bestehenbleiben. Auch seine gesetzlichen Verbote werden nicht so schnell aus der politischen Landschaft verschwinden, wie sie eingefuehrt worden sind. Im Gegenteil, da gibt es Leute, die nach neuen Gesetzen rufen — und das heißt: noch mehr Knast, noch weniger Verteidigungsrechte — und gar nicht mehr ueberblicken, was es alles schon gibt. Neulich kam es zu einer Kontroverse zwischen zwei Politikern, von denen der eine einen Tatbestand der Staatsverleumdung einfuehren wollte und der andere nicht.

Beide wußten nicht, das es ihn schon gibt (er heißt allerdings »Verunglimpfung des Staates«). Und kaum jemand weiß, daß nach diesem Paragraphen verurteilt wird, wer z. B. behauptet, die BRD sei ein Staat der Kapitalisten, ohne daß seiner Verteidigung auch nur die Chance gelassen wird, den Wahrheitsbeweis zu fuehren.

Das Feld, auf dem ein Anwalt im politischen Strafprozeß noch im traditionellen Sinne verteidigen kann, ist schmal geworden. Die im Juli 1977 beim Koelner Landgericht erzielten Freisprueche fuer Karl-Heinz Roth und Roland Otto, denen aufgrund von Falschaussagen beteiligter Polizeibeamter Mord und Mordversuch vorgeworfen wurde, sind ein Ausnahme — auch sie mit ungeheurem persoenlichen Einsatz der Verteidiger erkaempft gegen Vorurteile und Schikanen eines schließlich mit Erfolg abgelehnten Richters und gegen Maßnahmen der Polizeifuehrung und des zustaendigen Ministeriums, die eine Aufklaerung der Wahrheit erschwert haben. Auch Axel Springers *Bild am Sonntag* beteiligt sich mit einem frei erfundenen Artikel »Terroristen verurteilen Koelner Richter zum Tode« und garnierte diese Falschmeldung mit Bildern der beiden Angeklagten.

Das neue Feindbild vom »Terroristen-Anwalt«, von der Springer Presse und ihren Symphasanten kunstvoll gestrickt, laeßt allmaehlich jeden Rechtsbruch denkbar erscheinen. Kann ich einem Mandanten, den ich im Knast aufsuche, noch die Vertraulichkeit des Verteidigergespraechs zusichern? Oder werden wir unter Berufung auf hoehere Rechtsgueter belauscht?

Was soll ich antworten, wenn mich jemand fragt, ob mein Telefon abgehört wird? Kann ich noch jemand die Gewißheit vermitteln, daß seine Briefe in meinen Akten der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen. Oder muß ich morgen mit einer Durchsuchung meines Bueros und Veroeffentlichung der Korrespondenz rechnen? Hoere ich richtig: Vertrauen in den Rechtsstaat!?

Kann ich einem Menschen, der mir glaubhaft berichtet, er sei ohne Anlaß von Polizisten zusammengeschlagen worden, raten, gegen den Beamten Strafanzeige zu erstatten? Oder schicke ich ihn weg mit den Worten: Seien Sie froh, wenn Sie kein Verfahren wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt kriegen; oder wollen Sie noch eine wegen falscher Anschuldigung dazuhaben? Wie soll ich meinen eigenen Kindern sagen, wenn sie mich fragen, ob wirklich im Grundgesetz stehe, daß niemand wegen seiner politischen Ueberzeugung benachteiligt werden darf?

Muß ich sie nicht davor warnen, sich politisch zu engagieren (es sei denn im RCDS oder in der CDU), wenn ich sie vor einem kuenftigen Berufsverbot und anderen Nachteilen schuetzen will? Muß ich sie nicht davor warnen, sich an Demonstrationen gegen Kernkraftwerke zu beteiligen, wenn ich sie vor Polizeikneuppeln und Traenengas schuetzen will? Was soll ich antworten, wenn ich gefragt werde, was man eigentlich unter freiheitlich-demokratischer Grundordnung verstehe?

Soll man ueberhaupt noch Grundrechte vor Gericht zitieren, um sich zum tausendsten Mal belehren zu lassen, daß im konkreten Fall nicht die Regel, sondern die Ausnahme Platz greife? — ueberall Grundrechte, Bekenntnisse zu Menschenwuerde und freiheitliche Prinzipien, die durch das, was ich in 23 Anwaltsjahren erlebt habe, Luegen gestraft und als Spielmaterial fuer pathetische Sonntagsredner entlarvt worden sind. Wie lange wird man noch die Rolle des Verteidigers in politische Strafprozessen uebernehmen koennen, ohne sich des Betruges an denen schuldig zu machen, die noch an den Rechtsstaat glauben?

Anmerkungen

¹ Offizielle Veroeffentlichungen ueber die Haftbedingungen verschweigen, daß der zuletzt gegebene Zustand, der als Bevorzugung gegenueber anderen Gefangenen dargestellt wird, nicht dem entsprach, was die Verteidiger in den ersten Jahren der Untersuchungshaft ihrer Mandanten vorgefunden und schließlich mit Erfolg bekaempft haben. Diese Haftbedingungen haben nach dem Gutachten unabhaengiger medizinischer Sachverstaendiger bei mehreren Gefangenen zu koerperlichen und psychische Funktionsstoerungen gefuehrt, so daß sie vom Gericht fuer verhandlungsunfaehig erklart wurden. (Vgl. Ulf G. Stuberger, *In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u. a., Dokumente aus dem Prozeß*, Frankfurt/M. 1977)

² Zum Fall Peter-Paul Zahl siehe: *Am Beispiel Peter -Paul Zahl*, Frankfurt/M (1977)

Heinrich Hannover

(Abschrift aus Kursbuch 51, vom Maerz 1978, S. 89 - 107)